

V o r l a g e Nr. L 173/19

(Neufassung der Vorlage L 168/19)

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 28.11.2018

Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule (ZHH)

A. Problem

Die Zweijährige Höhere Handelsschule ist eine Berufsfachschule, die auf berufliche Ausbildungen der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung vorbereitet und zudem den Abschluss des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglicht. Dieser Bildungsgang ist in der Wirtschaft bekannt und sehr anerkannt und wird in der Regel von Schülerinnen und Schülern angewählt, die einen Mittleren Schulabschluss ohne die GyO-Zugangsberechtigung erworben haben.

Eine Anpassung der Verordnung ist angezeigt, um das Bildungskonzept zukunftsfähig zu gestalten und mit einer Lernfeldstruktur im fachrichtungsbezogenen Lernbereich auf den Stand einer modernen Berufsbildungsdidaktik zu bringen. Zudem soll im Hinblick auf die Absolventenstatistik eine verbesserte Durchlässigkeit zu dualen Ausbildungen und eine Erhöhung der Abschlussquote erreicht werden.

B. Lösung

Der finalisierte Verordnungsentwurf basiert auf den Ergebnissen des gemeinsamen Diskussionsprozesses der Senatorin für Kinder und Bildung mit allen betroffenen Schulen, sowie aus Anmerkungen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren und den Hinweisen aus der rechtsförmlichen Prüfung.

Neben der Anpassung des Zugangs zum Bildungsgang (Beratungsgespräch durch die Schule vor der Bewerbung, Prüfungsleistungen als zulassungsrelevante Noten) wird der berufsbezogene Lernbereich zukünftig in Lernfelder gegliedert. Die Unterrichtsstunden für die Fächer der zentralen Abschlussprüfung (Mathematik und Deutsch) werden erhöht. Die Einführung eines betrieblichen Praktikums und die Möglichkeit des Abgangs nach dem

ersten Ausbildungsjahr mit dem Ausweis berufsbezogener Kompetenzen im Zeugnis sollen auch einen frühzeitigen Übergang in eine duale Ausbildung aus dem Bildungsgang heraus ermöglichen und fördern. Damit werden die Flexibilität, die Durchlässigkeit und die Anschlussfähigkeit des Bildungsgangs erhöht.

Im vergangenen Schuljahr wurde unter Federführung des LIS mit Beteiligung der Schulen der curriculare Rahmen mit der Lernfeldstruktur erarbeitet.

Die Rückmeldungen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren (näheres hierzu unter Punkt D) sind in der rechten Spalte der Synopse - teils zusammengefasst - aufgeführt. Die Einwände wurden größtenteils angenommen und eingearbeitet. Der Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) begrüßt die Neufassung der Verordnung. Positiv hervorgehoben werden die Umstellung auf Lernfelder sowie die Praktika. Die Erhöhung der Unterrichtsstunden für Deutsch und Mathematik wird unterstützt. Gewünscht wäre auch der Ausweis von Kompetenzen in den Zeugnissen.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine. Schülerinnen und Schüler sind gleichermaßen betroffen.

D. Beteiligung

Der Entwurf der Verordnung wurde im Vorverfahren mit den betroffenen Schulen diskutiert. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren für Änderungsverordnungen wurden neben den betroffenen Schulen die Referate 20 (Qualitätsentwicklung und Standardsicherung), 21 (Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung) und 23 (Allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung, außerschulische Berufsbildung) der Senatorin für Kinder und Bildung, die ReBuZ, der LAB und der Magistrat der Stadt Bremerhaven (Schulamt) um Stellungnahmen gebeten.

Nach Einarbeitung der Rückmeldungen aus diesem Verfahren sowie der Rückmeldungen aus der rechtsförmlichen Prüfung hat der Ausschuss für berufliche Bildung dem Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 18.10.2018 zugestimmt.

In der Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 28.11.2018 hatte der Personalrat Schulen Bremen vorgetragen, er hätte im Verfahren ebenfalls beteiligt werden wollen. Die Deputation hatte daraufhin die Beschlussfassung ausgesetzt und darum gebeten, dem Personalrat noch einmal die Möglichkeit einer Bewertung und Rückmeldung einzuräumen. Dies ist inzwischen erfolgt, der Personalrat Schulen Bremen hat in diesem Zusammenhang Stellung zu zwei Einzeländerungen genommen. Anpassungsbedarf im Hinblick auf eine

weitere Änderung der Verordnung ergibt sich hieraus nicht, da die angesprochenen Aspekte nicht auf Ebene dieser Verordnung zu regeln wären. Die Stellungnahmen des Personalrates Schulen sind in der Synopse (Anlage 1) kenntlich gemacht.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem Entwurf der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule gemäß der Anlage 2 zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlagen

Anlage 1 – Synopse der Verordnung über die ZHH

Anlage 2 – Lesefassung der Verordnung über die ZHH

Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule

Aktuell geltender Verordnungstext	Neufassungsvorschlag	<i>Erläuterungen von Referat 22 und Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren</i>
		<p>Der <u>Landesausschuss für Berufsbildung (LAB)</u> begrüßt die Neufassung der Verordnung. Positiv hervorgehoben werden die Umstellung auf Lernfelder sowie die Praktika. Die Erhöhung der Unterrichtsstunden für Deutsch und Mathematik wird unterstützt. Gewünscht wäre auch der Ausweis von Kompetenzen in den Zeugnissen. Wichtig ist dem LAB zudem, dass die Durchlässigkeit nach einem Jahr gegeben ist.</p> <p>Die <u>KLA Bremerhaven</u> schließt sich den abgestimmten Ausführungen des Schulamtes Brhv an.</p> <p><u>21. SKB</u> hat keine Einwände.</p> <p><u>Herr Meier (Ref. 12)</u>: Aus förderungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p>
<p>§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>Die Zweijährige Höhere Handelsschule hat das Ziel, auf die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen des Berufsbereichs Wirtschaft und Verwaltung vorzubereiten. Ausgehend, von den Zulassungsvoraussetzungen sollen in handlungsorientierten Unterrichtssituationen Fachkompetenzen, Methoden-, Human- und Sozialkompetenzen gefördert werden. Der erfolgreiche</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>Die Zweijährige Höhere Handelsschule zielt mit ihrem Angebot einer beruflichen Grundbildung auf die Vorbereitung einer dualen Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Bildungsgang schließt mit der Prüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ab. Die Zwei-</p>	

<p>Abschluss des Bildungsganges schließt den schulischen Teil der Fachhochschulreife ein. Der Unterricht soll daher die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Fach- und Methodenkompetenzen auf der Basis beruflicher Erfahrungen und Erkenntnisse vermitteln.</p>	<p>jährige Höhere Handelsschule vermittelt daher sowohl erste berufliche Handlungskompetenzen als auch die für ein Hochschulstudium erforderlichen Selbst- und Methodenkompetenzen.</p>	
<p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze</p> <p>Zielsetzung der Zweijährigen Höheren Handelsschule ist es, junge Menschen zum selbstständigen Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben zu befähigen. Die für den Unterricht zu formulierenden Ziele aller Lernbereiche sind im Hinblick auf den Berufsbezug der Theoriefächer und auf die Ganzheitlichkeit des Unterrichts aufeinander zu beziehen. Die Unterrichtsgestaltung soll von arbeitsprozessrelevanten Bezügen ausgehen. Es geht nicht um Vollständigkeit im Sinne fachwissenschaftlicher Traditionen, sondern um exemplarische Auswahl sowie um Vermittlung von Überblick und Systematik als Voraussetzung für eigenständiges Lernen und das Denken in Zusammenhängen. Dabei werden zentrale Elemente wissenschaftspropädeutischen Arbeitens vermittelt. Besondere Beachtung gilt ganzheitlichen, handlungsorientierten Unterrichtsformen in Form fächerübergreifender Projekte, in die Fächer des beruflichen Lernbereichs und des Wahlpflichtbereichs einbezogen werden.</p>	<p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze</p> <p>Der berufsbezogene Lernbereich in der Zweijährigen Höheren Handelsschule folgt dem didaktischen Konzept der Lernfelder. Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Lernfeldern Kompetenzen aus den Rahmenlehrplänen und Ausbildungsordnungen einschlägiger Berufe erwerben. Die Lernfelder finden ihre unterrichtliche Umsetzung in Lernsituationen, die sich an beruflichen Handlungssituationen und Geschäftsprozessen orientieren. Die Schülerinnen und Schüler erfahren dabei die Projektmethode durch praktische Anwendung. Der Unterricht zielt auf das Erlernen selbständigen Arbeitens ab.</p>	<p><u>Helmut Schmidt Schule (HSS):</u> statt „berufsbezogener Unterricht“ an KMK-RV angepasst „berufsbezogener Lernbereich“</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Der Hinweis wird aufgenommen und in der Stundentafel umgesetzt.</p> <p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Vorschlag Satz 2: „Die SuS sollen im berufsbezogenen Lernbereich Fach-, Personal- und Sozialkompetenzen erwerben.“</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> In den Rahmenlehrplänen der KMK sind die Fach-, Personal- und Sozialkompetenzen jeweils spezifisch ausgewiesen und deshalb ist die Wiederholung der Kompetenzen hier nicht erforderlich.</p>
<p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung</p> <p>(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen allgemeinbildenden und einen beruflichen Lernbereich sowie einen Wahlpflichtbereich.</p>	<p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung</p> <p>(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich nach der Stundentafel der Anlage.</p>	<p><u>Ref. 22, SKB:</u></p> <p><i>Nach Rückmeldung aus der rechtsförmlichen Prüfung wurde § 4 gestrichen und in § 3 (neu) integriert.</i></p> <p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Statt „allgemeinbildender Lernbereich“ „berufsfeldübergreifender Lernbereich“</p> <p>Die HSS spricht sich für die Beibehaltung des Wahlpflichtbereiches aus. Es wird empfohlen,</p>

		<p>die Formulierung des gültigen § 3 beizubehalten.</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Den Einwänden wurde entsprechend der KMK Rahmenvereinbarung („berufsübergreifend“) entsprochen.</p>
	<p>(2) Der Pflichtbereich gliedert sich im berufsübergreifenden Lernbereich in Fächer und im berufsbezogenen Lernbereich in Lernfelder.</p>	<p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Der Begriff „Fächer“ sollte sauber formuliert werden, da ab § 9 durchgängig von „Fächern“ gesprochen wird. Vorschlag: Im ersten Satz „und Lernfelder“ streichen + zweiten Satz ergänzen: „Die Bezeichnungen Fach und Unterrichtsfach beinhalten auch den Begriff Lernfelder.“</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Die Gleichsetzung von Lernfeldern mit Unterrichtsfächern grundsätzlich ist durch die Zeugnis-VO bereits gegeben. Hier wird dies bildungsgangbezogen spezifiziert. Damit ist dem Einwand entsprochen.</p>
	<p>(3) Im Wahlpflichtbereich wählen die Schülerinnen und Schüler zwischen einer zweiten Fremdsprache und anderen schulischen Angeboten.</p>	
	<p>(4) Im Rahmen der schulischen Ausbildung wird ein Praktikum durchgeführt.</p>	
<p>§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Stundentafel der Anlage.</p>		<p><u>Ref. 22, SKB:</u> Nach Rückmeldung aus der rechtsförmlichen Prüfung gestrichen und in § 3 (neu) integriert.</p>
	<p>§ 4 Praktika</p>	<p><u>LAB:</u> Der LAB bewertet die Praktika positiv.</p>

(1) Ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) ist Teil der schulischen Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.

Schulzentrum Grenzstraße:

Das SZ Grenzstr. begrüßt das Praktikum, äußert allerdings Skepsis dahingehend, dass ggf. nicht ausreichend Praktikumsplätze vorhanden sind.

Antwort Ref. 22, SKB:

Im Dialog mit der Schule wurde der Skepsis bereits begegnet mit dem Hinweis, dass die Schulen ihre Schülerinnen und Schüler bei der Suche eines Praktikumsplatzes dadurch unterstützen können, dass sie die Betriebe auf den spezifischen Umfang, die Qualität hinsichtlich der Vorkenntnisse und Vorbereitung der Praktikanten und die Chance hinsichtlich der Gewinnung geeigneter Auszubildender (Klebeeffekt) hinweisen.

Helmut Schmidt Schule:

Die HSS empfiehlt, § 4 zu streichen. Gründe: qualifizierte vierwöchige Praktikumsplätze sind schwer zu beschaffen, da bereits in einigen kaufmännischen Bildungsgängen und den Oberschulen ebenfalls Praktika verlangt werden.

Bei einem vierwöchigen Praktikum im ersten Ausbildungsjahr kann 10% weniger Unterricht (=120 Unterrichtswochenstunden) erteilt werden → Unterrichtsinhalte müssten weiter verdichtet werden, was voraussichtlich zu schlechteren Abschlüssen führen würde.

Verpflichtende Praktika mit mind. einer Woche in die Ferienzeit zu verlegen ist aus der Sicht der Schule zwar wünschenswert, aber ist es auch rechtlich haltbar? Auch die Betreuung durch den Lehrer während der Ferien ist nur auf freiwilliger Basis möglich und nicht anweisbar.

		<p><u>Personalrat-Schulen Bremen:</u> Ein Praktikum soll mindestens vier Wochen dauern; davon sollen höchstens drei Wochen in der Unterrichtszeit stattfinden. Bei Praktika während der Unterrichtszeit fällt Unterricht weg, in dieser Zeit können Lehrkräfte dann ihre Schülerinnen und Schüler in den Praktikumsbetrieben aufsuchen. Bei Praktika während der Schulferien entfällt keine andere Dienst- oder Arbeitsverpflichtung, sondern entsteht eine neue Dienst- oder Arbeitsverpflichtung. Diese muss durch Stundenentlastungen ausgeglichen werden.</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Praktika sind im Hinblick auf die Zielsetzung des Bildungsgangs (vgl. § 1) wesentlich. Art, Umfang und organisatorischer Rahmen der Praktika wurde im Vorfeld mit den Schulen weitestgehend einvernehmlich erörtert. Ein Praktikum ist darüber hinaus auch Lernzeit. Es handelt sich dabei um Lernzeit an einem anderen Lernort. Eine Verlegung der Praktikumszeiten in die Ferien ist rechtlich möglich, organisatorisch sinnvoll und machbar. Eine Betreuung während der unterrichtsfreien Zeit ist auf eine telefonische Erreichbarkeit einer Kontaktperson beschränkbar, die für Notfälle gedacht ist. Die aktive Betreuung über Praktikumsbesuche findet während der Unterrichtszeit statt. Eine neue Dienst- oder Arbeitsverpflichtung, die mit einer Stundenentlastung ausgeglichen werden müsste, entsteht dadurch nicht.</p>
	<p>(2) Das Praktikum soll vier Wochen dauern; davon sollen höchstens drei Wochen während der Unter-</p>	<p><u>Schulamts Bremerhaven:</u> Hinweis der an den Gesprächen beteiligten Kolleginnen, dass mehrheitlich drei Wochen,</p>

	<p>richtszeit stattfinden. Das Praktikum kann unter Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in anderen Organisationsformen durchgeführt werden. Über die Dauer des Praktikums, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.</p>	<p>davon eine Woche in den Ferien, mehrheitlich befürwortet worden sind</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Im Vorfeld wurde mit den beteiligten Schulen das Hamburger Modell der Höheren Handelsschule, das fünf vierwöchige Praktika mit einem Gesamtumfang von 800 Stunden umfasst erörtert, mit dem Ergebnis, hier zumindest ein qualifiziertes Praktikum mit diesem Umfang im Hinblick auf die Zielsetzung und eine bessere Theorie-/Praxisverzahnung einzuführen. In der didaktischen Jahresplanung kann dies angemessen berücksichtigt und umgesetzt werden.</p>
	<p>(3) Das Praktikum findet für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse zur gleichen Zeit statt. Es soll spätestens im ersten Ausbildungsjahr abgeschlossen sein.</p>	
	<p>(4) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler durch die in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer betreut.</p>	
	<p>(5) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll Angaben über den Beurteilungszeitraum, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und die Fehlzeiten enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Das Praktikum kann nur dann</p>	

	<p>als „mit Erfolg teilgenommen“ gewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der Praktikumszeit abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.</p>	
<p>§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung (1) Voraussetzung für die Zulassung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mittlere Schulabschluss <ol style="list-style-type: none"> a) mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,3 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder b) einer Schule mit Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, der auf dem erweiterten Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note ‚ausreichend‘, auf dem grundlegenden Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note ‚befriedigend‘ erworben wurde und 2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch. 	<p>§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung (1) Voraussetzung für die Zulassung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mittlere Schulabschluss, der in den Prüfungsleistungen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik auf dem erweiterten Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note „ausreichend“, auf dem grundlegenden Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note „befriedigend“ erworben wurde und 2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer der aufnehmenden Schulen. <p>Sind im berechtigenden Zeugnis keine Prüfungsleistungen ausgewiesen, ist eine Bescheinigung der Prüfungsleistungen vorzulegen.</p>	<p><i>Mit dieser Regelung wird einerseits der Abstand zur Zugangsberechtigung zur GyO gewahrt und andererseits eine stärkere Verlässlichkeit hinsichtlich der Eingangskompetenzen der Schülerinnen und Schüler gegeben. Zudem wird die Bearbeitung der Zulassung für die aufnehmende Schule erleichtert.</i></p> <p><i>Von den Schulen wurde im Vorfeld diskutiert, ob zwei der drei Fächer auf E-Niveau ausgewiesen sein sollen. Damit würde allerdings die Anzahl bewerbungsfähiger SuS eingeschränkt. Von den beteiligten Schulen wurde ausdrücklich eine strengere Regelung gewünscht.</i></p> <p><u>Herr Dr. Bethge (20):</u> Es können 0-3 Kernfächer auf erhöhtem Niveau unterrichtet und geprüft werden. Die Notenschnitte sollten nicht gleichwertig sein. Ein Mittelwert mit einer Mischung der unterschiedlichen Niveaus definiert kein einheitl. Mindestniveau.</p> <p><u>Ref. 22, SKB:</u> Dem Einwand wurde entsprochen.</p> <p><u>Schulamt Bremerhaven:</u> Keine Berücksichtigung der unterschiedlichen Prüfungsniveaus: Schülerinnen und Schüler der Oberschule können für den Mittleren Schulabschluss alle drei Kernfächer auf G-Niveau oder zwei Fächer auf E-Niveau und ein Fach auf G-Niveau geschrieben haben → Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz</p>

		<p>Es ist fraglich, ob niedersächsische Schulen eine Bescheinigung über die Prüfungsleistungen ausstellen.</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Das Referat dankt für die konstruktiven Hinweise bzgl. der Zulassungsvoraussetzungen. Diese sind entsprechend angepasst.</p> <p>Die Verordnung richtet sich vorrangig an bremische Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler anderer Bundesländer sind angehalten, gegebenenfalls eine entsprechende Bescheinigung ihrer Schule einzufordern.</p> <p><u>Schulzentrum Grenzstraße:</u> Das Beratungsgespräch, welches bei der aufnehmenden Schule geführt werden soll, ist durch die hohe Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber mit den vorhandenen Personalkapazitäten schwer leistbar.</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Der Beratungsaufwand mit Bewerberinnen und Bewerbern im Vorfeld wird späteren Aufwand und Probleme mit Schülerinnen und Schülern, die den Anforderungen nicht entsprechen oder falsche bzw. ungenaue Vorstellung bezüglich des Bildungsgangs haben, reduzieren. Die Zielsetzung, vorzeitige Abbrüche zu vermeiden, rechtfertigt den Aufwand von Einzelgesprächen im Vorfeld.</p> <p>Die frühzeitige Beratung vor dem Bewerbungsschluss im März ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gegebenenfalls, sich rechtzeitig anders zu orientieren.</p>
--	--	---

		<p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Die Sinnhaftigkeit die Zulassungsvoraussetzungen an Prüfungsleistungen zu knüpfen, stellt aus unserer Sicht einen pädagogischen Rückschritt dar. Dieser Verordnungsentwurf geht wieder zurück in eine Bewertung von Schülerleistungen zu einem ganz konkreten Zeitpunkt, dem Tag der Prüfung statt eine Bewertung über eine längere Zeitspanne hinweg zu ermöglichen. Außerdem ist die Problematik von Leistungsbeurteilungen auf unterschiedlichen Niveaustufen wie sie in der bestehenden Verordnung unter Abs. 1 Nr. 1b geregelt überhaupt nicht berücksichtigt worden. Werden Leistungen auf G- und E-Niveau gleichgesetzt? Wir empfehlen, den Text des gültigen § 5 weiter bestehen zu lassen.</p> <p><u>Ref. 22, SKB:</u> In der neuen Regelung fällt nunmehr einerseits die Anforderung eines Durchschnittes von 3,3 weg (Begründung s.o.). Dafür wird statt der Bewertung der Leistungen insgesamt des gesamten Schuljahres das Ergebnis der schriftlichen zentralen Abschlussprüfung der für den Erfolg des Bildungsganges maßgeblichen Fächer zugrunde gelegt (Begründung s.o.).</p>
<p>(2) In besonderen Fällen kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 4 Satz 2 zulassen.</p>	<p>(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 4 Satz 2 zulassen.</p>	
<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang vermittelt</p>	<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang vermittelt wird, oder die die jeweilige Abschlussprüfung</p>	

<p>wird, oder die die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.</p>	<p>endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.</p>	
<p>4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht. Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an beruflichen Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.</p>	<p>4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht. Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an beruflichen Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.</p>	
<p>§ 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fach-</p>	<p>§ 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für</p>	<p>Personalrat-Schulen Bremen: Durch den Anstieg von Bewerberinnen und Bewerbern mit nicht deutscher Herkunftssprache ist die Zahl der Sprachfeststellungsprüfungen deutlich gestiegen. Diese zusätzliche Mehrarbeit muss durch Dienst- oder Arbeitsentlastung ausgeglichen werden.</p> <p>Antwort Ref. 22, SKB: Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird grundsätzlich durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren erbracht.</p>

<p>lehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt</p>	<p>Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.</p>	<p>Das Zulassungsverfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird seit 1999 am Schulzentrum Utbremen durchgeführt. Für dieses Angebot erhält das SZ Utbremen Entlastungsstunden.</p>
<p>(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes und ein Gespräch überprüft. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vor dem Zulassungsausschuss geführt; es dauert in der Regel 10 Minuten. Die schriftliche Nacherzählung und das Gespräch müssen erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht, in dem angestrebten Bildungsgang zu folgen.</p>	<p>(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.</p>	
<p>(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p>	<p>(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p>	
<p>(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.</p>	<p>(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.</p>	
<p>(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn</p>	<p>(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulas-</p>	

hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.	sungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.	
(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängende Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.	(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängende Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.	
§ 7 Zulassung (1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 und 4 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Absatz 3 vorliegt.	§ 7 Zulassung (1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 und 4 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Absatz 3 vorliegt.	
(2) Über die Zulassung entscheidet, die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.	(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis sieben Tage nach Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.	<u>Helmut Schmidt Schule:</u> Die Formulierung „sieben Tage nach Beginn der Sommerferien“ ist nicht sinnvoll. Besser: „Bis zum Beginn der Sommerferien“ <u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Die Schulen können jedenfalls die Vorlage des berechtigenden Zeugnisses bis zu den Sommerferien einfordern. Eine gewisse zeitliche Toleranz muss aber im Hinblick auf die rechtliche Konsequenz, andernfalls vom Bildungsgang ausgeschlossen zu werden, eingeräumt werden.
	§ 8 Abschluss, Zeugnis (1) Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsgangs erreicht haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, das den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit einschließt.	
	(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach mindestens einem Jahr verlassen, erhalten ein	<u>Ref. 22, SKB:</u>

	<p>Abgangszeugnis, das erworbene berufsbezogene Kompetenzen ausweist.</p>	<p><i>Qualifizierendes Abgangszeugnis für Schülerinnen und Schüler, die in Ausbildung wechseln</i></p> <p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> werden die allgemeinbildenden Fächer und die Wahlpflichtkurse mit Noten ausgewiesen?</p> <p><u>Antwort Referat 22, SKB:</u> Ja, gem. Zeugnisverordnung §§ 5 und 6</p>
	<p>(3) Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	
<p>§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; eine Projektprüfung kann Teil der Prüfung sein.</p>	<p>§ 9 Allgemeines zur Prüfung</p> <p>Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.</p>	
<p>(2) Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (Zentrale Prüfung) oder mit gemeinsam erstellten. Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) gestaltet. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.</p>		<p><i>Um Redundanz zu vermeiden wurde Abs. 2 in § 19 Abs. 1 übernommen.</i></p>
<p>§ 9 Abnahme der Prüfung</p> <p>Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang Zweijährige Höhere Handelsschule eingerichtet haben, durchgeführt.</p>	<p>§ 10 Abnahme der Prüfung</p> <p>Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die den Bildungsgang Zweijährige Höhere Handelsschule eingerichtet haben, durchgeführt.</p>	
<p>§ 10 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse</p>	<p>§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse</p>	

<p>(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule, 3. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. <p>Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.</p>	<p>(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule, 3. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. <p>Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.</p>	
<p>(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 19 Absatz 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein. weiterer Fachlehrer. <p>Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für</p>	<p>(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein. weiterer Fachlehrer. <p>Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.</p>	<p><u>Ref. 22, SKB:</u> Gestrichen, da keine Kolloquien mehr</p>

<p>die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.</p>		
<p>(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.</p>	<p>(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.</p>	
<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>	
<p>(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.</p>	<p>(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.</p>	
<p>(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.</p>	<p>(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.</p>	
<p>§ 11 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung</p> <p>(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres.</p>	<p>§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung</p> <p>(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres und alle Lernfelder.</p>	
<p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten</p>	<p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen</p>	

<p>unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.</p>	<p>Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.</p>	
<p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 25 und 26 bekannt zu geben.</p>	<p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.</p>	
<p>§ 12 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 13 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.</p>	
<p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p>	<p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p>	
<p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p>	<p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p>	
<p>(4) Als geeignete Maßnahmen, kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p>	<p>(4) Als geeignete Maßnahmen, kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p>	
<p>§ 13 Zulassung zur Prüfung</p> <p>Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des Bildungsgangs ist.</p>	<p>§ 14 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist.</p>	

	<p>(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer ohne Erfolg am Praktikum nach § 4 teilgenommen hat oder in zwei schriftlichen Prüfungsfächern die Vornote „mangelhaft“ oder in einem schriftlichen Prüfungsfach die Vornote „ungenügend“ erhält.</p>	<p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> streichen. Die Absätze (3) und (4) werden begrüßt.</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Das Praktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Bildungsganges (s. § 4). Daher wurde der Vorschlag des Streichens nicht übernommen.</p> <p>Die Klarstellung, dass das Praktikum Voraussetzung für den Abschluss des Bildungsganges ist, wurde von Schulen im Vorfeld initiiert. Einerseits sollen Prüfungen ohne Erfolgsaussicht vermieden werden, andererseits dem Praktikum ein angemessenes Gewicht verschafft werden.</p>
	<p>(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 18 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.</p>	
	<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden und den Bildungsgang fortsetzen wollen, nehmen ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Prüfungstermin am Unterricht des darauffolgenden Jahrganges teil, wenn dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.</p>	<p><u>Ref. 22, SKB:</u> <i>Wunsch der Schulen in der Vorabstimmung</i></p> <p><u>Schulamt Bremerhaven:</u> schwierige praktische Umsetzung (negative Beeinflussung eines Arbeitsklimas einer Klassengemeinschaft, Umgang mit Fehlzeiten?, Teilnahme an Klassenarbeiten etc.)</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Die erste Prüfungskonferenz findet ca. drei Monate vor den Sommerferien statt. Betroffene Schülerinnen und Schüler wären andernfalls fast fünf Monate ohne Unterrichtsangebot. Hier besteht die Möglichkeit, sich in die neue Lerngruppe sozial zu integrieren und vorhandene Defizite in einzelnen</p>

		Fächern zu bearbeiten. Teilweise sind die Schülerinnen und Schüler schulpflichtig.																																				
<p>§ 14 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest,</p> <ol style="list-style-type: none"> welches den Bildungsgang kennzeichnende Unterrichtsfach schriftliches Prüfungsfach nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 werden soll, ob an die Stelle der schriftlichen Prüfung in den Unterrichtsfächern nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 19 treten soll. 	<p>§ 15 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest, welche beiden Lernfelder dem berufsbezogenen Teil der schriftlichen Prüfung zu Grunde gelegt werden.</p>	<p><i>Ref. 22, SKB:</i> <i>Projektprüfung entfällt. Die Möglichkeit wurde in den letzten Jahren nicht genutzt und wird von den Schulen als zu aufwendig eingeschätzt.</i></p> <p><i>Durch die Festlegung von zwei Lernfeldern wird wie bisher der Prüfungsumfang für die Schülerinnen und Schüler verlässlich begrenzt und andererseits eine inhaltliche schülerorientierte Gestaltung ermöglicht.</i></p>																																				
<p>(2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>(2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.</p>																																					
<p>§ 14a Noten</p> <p>(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:</p> <table border="1" data-bbox="107 1066 833 1316"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 85%</td> <td>ab 73%</td> <td>ab 59%</td> <td>ab 45%</td> <td>ab 27%</td> <td>unter 27%</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>befriedigend</td> <td>ausreichend</td> <td>mangelhaft</td> <td>ungenügend</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	3	4	5	6	ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	<p>§ 16 Noten</p> <p>(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:</p> <table border="1" data-bbox="862 1066 1550 1316"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 85%</td> <td>ab 73%</td> <td>ab 59%</td> <td>ab 45%</td> <td>ab 27%</td> <td>unter 27%</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>befriedigend</td> <td>ausreichend</td> <td>mangelhaft</td> <td>ungenügend</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	3	4	5	6	ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	
1	2	3	4	5	6																																	
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%																																	
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend																																	
1	2	3	4	5	6																																	
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%																																	
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend																																	
<p>(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.</p>	<p>(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.</p>																																					

<p>(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.</p>	<p>(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.</p>	
<p>§ 15 Vornoten der Prüfungsfächer</p> <p>(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 11 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 14a Absatz 1 ermittelt</p>	<p>§ 17 Vornoten der Prüfungsfächer</p> <p>(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Fächern und Lernfeldern nach § 12 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 16 Absatz 1 ermittelt</p>	<p><u>Schulamt Bremerhaven:</u> Hier wird nicht erläutert, wie die Lernfelder bei der Vornotenberechnung der Prüfungsfächer gewichtet werden → nach Stundenanteil/in einer Durchschnittsrechnung/werden nur die beiden Lernfelder, die auch prüfungsrelevant sind gewichtet?</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Dies war in § 24 (1) geregelt. Aufgrund dieses Hinweises wird die Regelung in § 17 (2) integriert.</p>
<p>(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt.</p>	<p>(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt. Die Vornote für die berufsbezogene Prüfung wird aus allen Lernfeldern gewichtet nach Stundenanteilen ermittelt.</p>	
<p>§ 16 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.</p>	<p>§ 18 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.</p>	
<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung</p>	<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.</p>	<p><u>Schulamt Bremerhaven:</u> „Lernfelder“ ergänzen, da nur Fächer genannt sind. Oder sollen tatsächlich nur die Vornoten der drei Fächer Deu, Mat, Eng mitgeteilt werden? (die Vornoten des berufsbezogenen Bereichs können noch nicht mitgeteilt werden, da die Lernfelder 7 und 8 zu diesem Zeitpunkt noch nicht unterrichtet worden sind)</p>

		<p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Lernfelder müssen an dieser Stelle nicht erneut explizit benannt werden, s. Anmerkungen § 3. Inwieweit einzelne Lernfelder noch nicht bis zur ersten Prüfungskonferenz unterrichtet wurden, hängt von der didaktischen Planung der Schule ab.</p>
<p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</p>	<p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer und des berufsbezogenen Lernbereichs für die schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</p>	<p><u>Schulamts Bremerhaven:</u> s. Anmerkung Abs. 2</p>
<p>§ 17 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch, 2. Englisch, 3. Mathematik, 4. Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen oder Informationsverarbeitung. <p>In den Fächern nach Nummer 1 bis 3 wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. In dem Fach nach Nummer 4 findet die Prüfung mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) statt.</p>	<p>§ 19 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im berufsübergreifenden Lernbereich auf die Fächer <ol style="list-style-type: none"> a) Deutsch, b) Englisch sowie c) Mathematik und 2. im berufsbezogenen Lernbereich auf zwei Lernfelder. <p>In den Fächern nach Nummer 1 wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. Die Prüfung des berufsbezogenen Lernbereichs findet mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) statt.</p>	<p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> ergänzen „Nr. 4“ „und zwei Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs“. Das Wort „Lernbereich“ auch im zweiten Satz wählen, ebenso in Abs. 2.</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Die Anregung wurde umgesetzt.</p>
<p>(2) An die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem Unterrichtsfach des beruflichen Lernbereichs kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 19 treten.</p>		
<p>(3) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik beträgt jeweils mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten. In den übrigen Fächern beträgt die Zeit jeweils 240 Minuten.</p>	<p>(2) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik beträgt jeweils mindestens 180 Minuten und höchstens jedoch 240 Minuten. Im berufsbezogenen Bereich beträgt die Zeit jeweils 240 Minuten.</p>	

<p>(4) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekanntwerden.</p>	<p>(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekanntwerden.</p>	
<p>(5) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.</p>	<p>(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.</p>	
<p>(6) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.</p>	<p>(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.</p>	
	<p>(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	
<p>§ 18 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung</p> <p>(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus</p>	<p>§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung</p> <p>(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.</p>	

<p>(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält jeweils zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.</p>	<p>(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält jeweils zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.</p>	
<p>(3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.</p>	<p>(3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Bezug zum Bildungsgang („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.</p>	
<p>(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben aus den Lerninhalten des Pflichtbereichs und der Wahlpflichtthemen („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Die Schule wählt die Aufgaben zur Bearbeitung durch die Prüflinge aus.</p>	<p>(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben zu ökonomischen Fragestellungen und finanzmathematischen Problemstellungen.</p>	
<p>(5) Die Prüfungsaufgabe für das den Bildungsgang kennzeichnende Fach nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird von Vertreterinnen und Vertretern, des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet</p>	<p>(5) Die Prüfungsaufgabe für den berufsbezogenen Bereich nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet.</p>	
<p>§ 19 Projektprüfung (1) Die Projektprüfung findet in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Unterrichtsfach statt. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.</p>	<p>§ 24 Projektprüfung entfällt</p>	<p>s. Anmerkung § 15</p>
<p>(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</p>		

<p>(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Fach. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.</p>		
<p>4) Die Projektprüfung besteht aus zwei aufeinander bezogenen Teilen:</p> <p>1. Schriftliche Prüfungsarbeit</p> <p>Die schriftliche Prüfungsarbeit hat in der Regel einen Umfang von 10 bis 20 Seiten je Prüfling. In begründeten Fällen kann von diesen Mindest- bzw. Maximumangaben abgewichen werden.</p> <p>2. Kolloquium</p> <p>Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation der schriftlichen Prüfungsarbeit zur Grundlage. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an. Die Dauer der Präsentation und des Fachgesprächs betragen in der Regel 10 bis 20 Minuten je Prüfling. Bei einer Einzelprüfung sollen in der Regel 25 Minuten nicht überschritten werden.</p>		
<p>(5) Die Aufgabenstellung muss zeitlich so erfolgen, dass das Feststellen des Ergebnisses nicht früher als vier Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgt. Nach einer auf zwei Unterrichtswochen festgelegten Bearbeitungszeit wird von dem Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit vorgelegt. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Projektprüfung vom Unterricht befreit. Die schriftliche Prüfungsarbeit wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) beurteilt und benotet. § 17 Absatz 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>		

<p>(6) Das Kolloquium findet vor dem Teilprüfungsausschuss statt, der auf Vorschlag des Mitglieds nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) die Note für das Kolloquium für jeden Prüfling festsetzt.</p>		
<p>(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Prüfungsarbeit und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</p>		
<p>§ 20 Zweite Prüfungskonferenz (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p>	<p>§ 21 Zweite Prüfungskonferenz (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p>	
<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Stundentafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei welchen Prüflingen er nach § 8 Absatz 2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet, 2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, 3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden. <p>Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 22 bestehen kann.</p>	<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Stundentafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, 2. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden. <p>Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.</p>	
<p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsaus-</p>	<p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches</p>	

<p>schuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.</p>	<p>Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.</p>	
<p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p>	<p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p>	
<p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung, 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung, 3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, 4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann. 	<p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung, 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, 3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, 4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann. 	
<p>§ 21 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme des Faches Sport alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.</p>	<p>§ 22 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme des Faches Sport alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres und alle Lernfelder sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.</p>	<p><u>Schulamt Bremerhaven:</u> sollte lauten: „... alle Unterrichtsfächer... sowie die geprüften Lernfelder“ anstatt „und alle Lernfelder“, da sonst eine schlechte Prüfungsnote in einem Lernfeld durch eine mündliche Prüfung eines anderen Lernfeldes ausgeglichen werden könnten</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Die Einschränkung auf die geprüften Lernfelder ist nicht sinnvoll und nicht gewollt. Auch im berufsübergreifenden Lernbereich sind alle Fächer und nicht nur die schriftlich geprüften Fächer für die mündliche Prüfung wählbar.</p>

		<p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Satz 2 konkreter formulieren. Vorschlag: „Ein Prüfling darf höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden. Sind zwei Prüfungen vom Prüfungsausschuss bestimmt, dann ist keine Zuwahl möglich. Ist eine Prüfung bestimmt, dann ist eine Zuwahlprüfung möglich. Ist keine Prüfung bestimmt, dann sind bis zu zwei Zuwahlprüfungen möglich.“</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Wir sehen keinen Änderungsbedarf für die bisherige Regelung. Nach § 22 (3) hat die Wahl des Prüflings Vorrang.</p>
<p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p>	<p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p>	
<p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 20 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden</p>	<p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.</p>	

<p>(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.</p>	<p>(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.</p>	
<p>(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat</p>	<p>(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.</p>	
<p>(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p>	<p>(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.</p>	
<p>(7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.</p>	<p>(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.</p>	

<p>(8) Das Prüfungsgespräch dauert, für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind, oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p>	<p>(8) Das Prüfungsgespräch dauert, für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind, oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p>	
<p>(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest</p>	<p>(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.</p>	
<p>(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.</p>	<p>(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.</p>	
<p>§ 22 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks (1) Der Prüfungsblock umfasst die vier Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 17 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p>	<p>§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks (1) Der Prüfungsblock umfasst die vier Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 19 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p>	
<p>(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn</p>	<p>(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn</p>	

<p>1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder</p> <p>2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder</p> <p>3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist; ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet.</p> <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.</p>	<p>1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder</p> <p>2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder</p> <p>3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist; ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet.</p> <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.</p>	
<p>§ 23 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p>	<p>§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p>	<p><u>Schulamts Bremerhaven:</u> Soll hier erst die Vornote für den berufsbezogenen Bereich berechnet werden? Lt. § 18 Abs. 3 ist den Schülerinnen und Schülern diese schon am 2. Unterrichtstag vor dem Beginn der schriftl. Prüfungen mitgeteilt worden</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Die Regelung wurde in § 17 (2) verschoben.</p> <p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Die Regelung, dass die Vornote aus allen Lernfeldern gewichtet wird, ist aus unserer Sicht inhaltlich problematisch, bürokratisch aufwendig (Auch wenn dieses ein Rechenprogramm übernimmt) und relativ aussagegelos. Vorschlag: nur aus den beiden prüfungsrelevanten Lernfeldern die Vornote bilden. Die Regelung steht außerdem an der falschen Stelle und gehört in § 18 Abs. 2 zur ersten Prüfungskonferenz.</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Auch in anderen Bildungsgängen wird</p>

		die Vornote für den berufsbezogenen Bereich in dieser Form ermittelt. Aufgrund des Einwandes wurde die Regelung in § 17 (2) verschoben.
(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.	(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.	
<p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 22 nicht bestanden ist, oder 2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet: oder 3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. <p>Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.</p> <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.</p>	<p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 nicht bestanden ist, oder 2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet: oder 3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. <p>Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.</p> <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.</p>	
(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.	(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.	
(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit einem Vermerk über den Erwerb	(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit einem Vermerk über den	

<p>des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit der Angabe der errechneten Durchschnittsnote. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	<p>Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit der Angabe der errechneten Durchschnittsnote. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	
<p>§ 24 Wiederholung der Prüfung (1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p>	<p>§ 25 Wiederholung der Prüfung (1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, wenn dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p>	<p><i>Höchstverweildauer wird in der Versetzungsordnung geregelt</i></p>
<p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Schuljahres teil.</p>	<p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	
<p>§ 25 Täuschung und Behinderung (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p>	<p>§ 26 Täuschung und Behinderung (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p>	
<p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p>	<p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p>	

<p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.</p>	<p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.</p>	
<p>§ 26 Versäumnis</p> <p>(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.</p>	<p>§ 27 Versäumnis</p> <p>(1) Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich ein ärztliches Attest beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Gegebenenfalls bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.</p>	
<p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Teil der Prüfung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.</p>	<p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.</p>	
	<p>(3) In den Prüfungen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 einen zweiten Prüfungstermin fest. In Prüfungsfächern in denen die Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer erfolgt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. Für eine schriftliche Prüfung mit der Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder dem Fachlehrer kann ein nicht gewählter Aufgabenvorschlag gestellt werden, der von der Fachaufsicht genehmigt wurde.</p>	

<p>§ 27 Niederschriften</p> <p>(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.</p>	<p>§ 28 Niederschriften</p> <p>(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.</p>	
<p>(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p>	<p>(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p>	
<p>(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben, 7. besondere Vorkommnisse. 	<p>(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben, 7. Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleichen und deren Bedingungen, 8. besondere Vorkommnisse. 	
<p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind, mit</p>	<p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind,</p>	

<p>aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 21 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	
<p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.</p>	<p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.</p>	
<p>§ 28 Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife</p> <p>(1) Der Nachweis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird mit dem Bestehen der Prüfung der Zweijährigen Höheren Handelsschule erbracht. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung, 2. den Abschluss einer Ausbildung in einem Beamtenverhältnis, 3. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung, 4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerks- 	<p>§ 29 Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife</p> <p>(1) Der Nachweis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird mit dem Bestehen der Prüfung der Zweijährigen Höheren Handelsschule erbracht. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung, 2. den Abschluss einer Ausbildung in einem Beamtenverhältnis, 3. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung, 4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Hand- 	

<p>ordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</p> <p>5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes mindestens halbjähriges ununterbrochenes in Bezug auf den besuchten Bildungsgang einschlägiges, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung</p>	<p>gelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</p> <p>5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes mindestens halbjähriges ununterbrochenes in Bezug auf den besuchten Bildungsgang einschlägiges, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung</p>	
<p>(2) Die Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachhochschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachhochschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven ausgestellt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Zweijährigen Höheren Handelsschule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.</p>	<p>(2) Die Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachhochschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachhochschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven ausgestellt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Zweijährigen Höheren Handelsschule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	
	<p>§ 30 Übergangsbestimmung</p> <p>Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, ist die Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p><u>SZ Grenzstraße:</u> Es ist eine Übergangsregelung für Wiederholer des Schuljahres 2019/20 aufzunehmen, die im Schuljahr 2018/19 eingeschult worden sind.</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Nach Rücksprache mit den Juristen ist dies mit § 30 geregelt.</p>
<p>§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	

<p>(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.</p>	
<p>(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Zweijährige Höhere Handelsschule in der Verordnung über die kaufmännische Berufsfachschule vom 5. September 1994 (Brem.GBl. S. 261, 1996 S. 79 - 223-k-7), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 412), außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule vom 18. September 2009 (Brem.GBl. 2009, 321 223-k-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (Brem.GBl. S. 1001) außer Kraft.</p>	

Aktuell geltender Verordnungstext	Neufassungsvorschlag	Beteiligungsverfahren																																																																
<p>Anlage zu § 4 Absatz 1</p> <p>Stundentafel für die Zweijährige Höhere Handelsschule</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Fächer</th> <th colspan="2">Unterrichtsstunden pro Jahr</th> </tr> <tr> <th>1. Ausbildungsjahr</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Pflichtbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2 Allgemeinbildender Lernbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>120</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Politik</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>120</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td>120</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaft</td> <td>80</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Sport</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td></td> <td>600</td> <td>600</td> </tr> </tbody> </table>	Fächer	Unterrichtsstunden pro Jahr		1. Ausbildungsjahr	2.	1 Pflichtbereich			2 Allgemeinbildender Lernbereich			Deutsch	120	120	Politik	80	80	Englisch	120	120	Mathematik	120	160	Naturwissenschaft	80	40	Sport	80	80		600	600	<p>Anlage zu § 3 Absatz 1</p> <p>Stundentafel für die Zweijährige Höhere Handelsschule</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Fächer</th> <th colspan="2">Unterrichtsstunden pro Jahr</th> </tr> <tr> <th>1. Ausbildungsjahr</th> <th>2.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Pflichtbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Berufsübergreifender Lernbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>160</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Politik</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>120</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td>160</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Naturwissenschaft</td> <td></td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Sport</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td></td> <td>600</td> <td>680</td> </tr> </tbody> </table>	Fächer	Unterrichtsstunden pro Jahr		1. Ausbildungsjahr	2.	1 Pflichtbereich			Berufsübergreifender Lernbereich			Deutsch	160	160	Politik	80	80	Englisch	120	120	Mathematik	160	160	Naturwissenschaft		80	Sport	80	80		600	680	<p><u>22-2:</u></p> <p><i>Eine Erhöhung der Stunden in Deutsch ist in der Rückkopplungsrunde zu den Prüfungen gewünscht worden.</i></p> <p><i>Aufgrund der Prüfungsergebnisse ist eine Gleichstündigkeit für Mathematik eingeplant.</i></p> <p><i>Insgesamt wurde der berufsübergreifende Lernbereich gestärkt. Kürzungen wurden ausgleichend im Wahlpflichtbereich vorgenommen.</i></p> <p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> statt „allgemeinbildender Lernbereich“ „berufsübergreifender Lernbereich“</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Der Hinweis wurde entsprechend der KMK Rahmenvereinbarung („berufsübergreifend“ übernommen.</p>
Fächer		Unterrichtsstunden pro Jahr																																																																
	1. Ausbildungsjahr	2.																																																																
1 Pflichtbereich																																																																		
2 Allgemeinbildender Lernbereich																																																																		
Deutsch	120	120																																																																
Politik	80	80																																																																
Englisch	120	120																																																																
Mathematik	120	160																																																																
Naturwissenschaft	80	40																																																																
Sport	80	80																																																																
	600	600																																																																
Fächer	Unterrichtsstunden pro Jahr																																																																	
	1. Ausbildungsjahr	2.																																																																
1 Pflichtbereich																																																																		
Berufsübergreifender Lernbereich																																																																		
Deutsch	160	160																																																																
Politik	80	80																																																																
Englisch	120	120																																																																
Mathematik	160	160																																																																
Naturwissenschaft		80																																																																
Sport	80	80																																																																
	600	680																																																																

3 Beruflicher Lernbereich			Berufsbezogener Lernbereich			<p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> statt „beruflicher Lernfeldbereich“ „berufsbezogener Lernbereich“</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> Der Hinweis wird aufgenommen und in der Stundentafel umgesetzt</p> <p><u>Ref. 22, SKB:</u> Die Stundentafel ist an die vom LIS und den Schulen überarbeitete Version angepasst worden</p> <p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Mit welcher Begründung wurde die Gesamtzahl der Unterrichtswochenstunden (jeweils für Schüler und Lehrer) von 1240 auf 1200 gekürzt?</p> <p>In Anlehnung an die KMK-Rahmenlehrpläne dualer Ausbildungsberufe sollte bei den Lernfeldstunden Unterrichtsstunden in Zeitrichtwerten ausgewiesen werden, da dieses eine flexiblere Stundenaufteilung ermöglicht.</p> <p><u>Antwort Ref. 22, SKB:</u> In den KMK-Rahmenlehrplänen werden ganz bewusst nur Zeitrichtwerte angegeben, da</p>
Betriebswirtschaftslehre	120	120	Berufliches Umfeld erkunden und reflektieren	120		
Rechnungswesen	120	120	Ein Unternehmen erkunden	120		
Bürowirtschaft/ Lernbüro	120	120	Beschaffungsprozesse planen, durchführen, wertmäßig erfassen und analysieren	120		
Informationsverarbeitung	160	80	Absatzprozesse planen, durchführen, dokumentieren und überprüfen	160		
	520	440	Betriebliche Leistungsprozesse organisieren und auswerten		160	
4 Wahlpflichtbereich			Personalwirtschaftliche Aufgaben planen, durchführen und analysieren		160	
Zweite Fremdsprache und andere schulische Angebote	120	200	Ein Projekt planen, durchführen u. auswerten		60	
	120	200	Ein Unternehmen nachhaltig führen		60	
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1240	1240		520	440	
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1240	1240	2 Wahlpflichtbereich			
Teilung	120	120	Zweite Fremdsprache und andere schulische Angebote	120	120	
				120	120	

	<table border="1"> <tr> <td>Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler</td> <td style="text-align: right;">1240</td> <td style="text-align: right;">1240</td> </tr> <tr> <td>Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer</td> <td style="text-align: right;">1240</td> <td style="text-align: right;">1240</td> </tr> <tr> <td>Teilung</td> <td style="text-align: right;">120</td> <td style="text-align: right;">120</td> </tr> </table>	Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1240	1240	Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1240	1240	Teilung	120	120	<p>die Zuweisung der Unterrichtsstunden wegen der Kulturhoheit in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer liegt (die KMK kann nur vorschlagen wieviel Stunden unterrichtet werden, aber nicht vorgeben; daher „Richtwerte“.). In Bezug auf unsere landeseigenen geregelten Bildungsgänge sieht das aber anders aus. Da die VO-Hoheit und die Ressourcenhoheit in einer Hand liegen, können wir es sehr konkret machen und ganz genaue Stundenkontingente vorgeben. Das ist auch sinnvoll, um der didaktischen Jahresplanung einen angemessenen Rahmen zu setzen und den Schulen damit eine hilfreiche Orientierung zu geben</p> <p>Die Studentafel ist so überarbeitet, dass keine Kürzung gegeben ist.</p>
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1240	1240									
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1240	1240									
Teilung	120	120									

gez. Julia Herzke

Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule Vom xx.xx.2018

Entwurf vom 24.08.2018

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2, des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Zweijährige Höhere Handelsschule zielt mit ihrem Angebot einer beruflichen Grundbildung auf die Vorbereitung einer dualen Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Bildungsgang schließt mit der Prüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ab. Die Zweijährige Höhere Handelsschule vermittelt daher sowohl erste berufliche Handlungskompetenzen als auch die für ein Hochschulstudium erforderlichen Selbst- und Methodenkompetenzen.

§ 2 Unterrichtsgrundsätze

Der berufsbezogene Lernbereich in der Zweijährigen Höheren Handelsschule folgt dem didaktischen Konzept der Lernfelder. Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Lernfeldern Kompetenzen aus den Rahmenlehrplänen und Ausbildungsordnungen einschlägiger Berufe erwerben. Die Lernfelder finden ihre unterrichtliche Umsetzung in Lernsituationen, die sich an beruflichen Handlungssituationen und Geschäftsprozessen orientieren. Die Schülerinnen und Schüler erfahren dabei die Projektmethode durch praktische Anwendung. Der Unterricht zielt auf das Erlernen selbständigen Arbeitens ab.

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich nach der Stundentafel der Anlage.
- (2) Der Pflichtbereich gliedert sich im berufsübergreifenden Lernbereich in Fächer und im berufsbezogenen Lernbereich in Lernfelder.
- (3) Im Wahlpflichtbereich wählen die Schülerinnen und Schüler zwischen einer zweiten Fremdsprache und anderen schulischen Angeboten.
- (4) Im Rahmen der schulischen Ausbildung wird ein Praktikum durchgeführt.

§ 4 Praktika

- (1) Ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) ist Teil der schulischen Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.
- (2) Das Praktikum soll vier Wochen dauern; davon sollen höchstens drei Wochen während der Unterrichtszeit stattfinden. Das Praktikum kann unter Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in anderen Organisationsformen

durchgeführt werden. Über die Dauer des Praktikums, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.

(3) Das Praktikum findet für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse zur gleichen Zeit statt. Es soll spätestens im ersten Ausbildungsjahr abgeschlossen sein.

(4) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler durch die in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer betreut.

(5) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll Angaben über den Beurteilungszeitraum, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und die Fehlzeiten enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Das Praktikum kann nur dann als „mit Erfolg teilgenommen“ gewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der Praktikumszeit abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung sind

1. der Mittlere Schulabschluss, der in den Prüfungsleistungen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik auf dem erweiterten Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note „ausreichend“, auf dem grundlegenden Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note „befriedigend“ erworben wurde und
2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer der aufnehmenden Schulen.

Sind im berechtigenden Zeugnis nach Nummer 1 keine Prüfungsleistungen ausgewiesen, ist eine Bescheinigung der Prüfungsleistungen vorzulegen.

(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 4 Satz 2 zulassen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang vermittelt wird, oder die die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht. Ausreichende englische Sprachkenntnisse werden durch das Bestehen einer Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats an beruflichen Schulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nachgewiesen. Dabei wird der

Nachweis für die Zulassung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.

§ 6 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 7 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängende Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 und 4 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 5 Absatz 3 vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet, die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis sieben Tage nach Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.

§ 8 Abschluss, Zeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsgangs erreicht haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, das den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit einschließt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach mindestens einem Jahr verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis, das erworbene berufsbezogene Kompetenzen ausweist.

(3) Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 9 Allgemeines zur Prüfung

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 10 Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die den Bildungsgang Zweijährige Höhere Handelsschule eingerichtet haben, durchgeführt.

§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,
3. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

- (1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres und alle Lernfelder.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung finden an den Schulen am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.
- (3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.

§ 13 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.
- (2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.
- (4) Als geeignete Maßnahmen, kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer ohne Erfolg am Praktikum nach § 4 teilgenommen hat oder in zwei schriftlichen Prüfungsfächern die Vornote „mangelhaft“ oder in einem schriftlichen Prüfungsfach die Vornote „ungenügend“ erhält.
- (3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 18 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden und den Bildungsgang fortsetzen wollen, nehmen ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Prüfungstermin am Unterricht des darauffolgenden Jahrganges teil, wenn dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.

§ 15 Festlegungen zur schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest, welche beiden Lernfelder dem berufsbezogenen Teil der schriftlichen Prüfung zu Grunde gelegt werden.
- (2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres zur Kenntnis gegeben.

§ 16 Noten

(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:

1	2	3	4	5	6
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.

(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.

§ 17 Vornoten der Prüfungsfächer

(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Fächern und Lernfeldern nach § 12 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 16 Absatz 1 ermittelt

(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt. Die Vornote für die Prüfung des berufsbezogenen Lernbereichs wird aus allen Lernfeldern gewichtet nach Stundenanteilen ermittelt.

§ 18 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer und des berufsbezogenen Lernbereichs für die schriftliche Prüfung.

(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer und des berufsbezogenen Lernbereichs für die schriftliche Prüfung mitgeteilt.

§ 19 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich

1. im berufsübergreifenden Lernbereich auf die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Englisch sowie
- c) Mathematik und
2. im berufsbezogenen Lernbereich auf zwei Lernfelder.

In den Fächern nach Nummer 1 wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. Die Prüfung des berufsbezogenen Lernbereichs findet mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) statt.

(2) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik beträgt jeweils mindestens 180 Minuten und höchstens 240 Minuten. Im berufsbezogenen Lernbereich beträgt die Zeit 240 Minuten.

(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung bekanntwerden.

(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.

(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung

(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.

(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält jeweils zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.

(3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Bezug zum Bildungsgang und wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.

(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben zu ökonomischen Fragestellungen und finanzmathematischen Problemstellungen.

(5) Die Prüfungsaufgabe für den berufsbezogenen Lernbereich nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsgangs gestaltet und verantwortet.

§ 21 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studententafel sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,

1. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
2. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.

Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme des Faches Sport alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres und alle Lernfelder sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.

(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.

(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.

(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche

Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert, für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind, oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks

(1) Der Prüfungsblock umfasst die vier Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 19 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.

(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn

1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ lautet oder
3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in zwei Fächern „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für jedes Fach nicht gegeben ist; ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in zwei anderen Fächern des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.

§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der schriftlichen Prüfung und den Noten der mündlichen Prüfung; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 nicht bestanden ist, oder
2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet: oder
3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist.

Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit einem Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit der Angabe der errechneten Durchschnittsnote. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 25 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, wenn dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 26 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 27 Versäumnis

(1) Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Gegebenenfalls bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3) In den Prüfungen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, legt die

Senatorin für Kinder und Bildung in Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 einen zweiten Prüfungstermin fest. In Prüfungsfächern in denen die Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer erfolgt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. Für eine schriftliche Prüfung mit der Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder dem Fachlehrer kann ein nicht gewählter Aufgabenvorschlag gestellt werden, der von der Fachaufsicht genehmigt wurde.

§ 28 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben
7. Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleichen und deren Bedingungen,
8. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind, mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.

§ 29 Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Der Nachweis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird mit dem Bestehen der Prüfung der Zweijährigen Höheren Handelsschule erbracht. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
2. den Abschluss einer Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
3. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,
4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig

geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder

5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes mindestens halbjähriges ununterbrochenes in Bezug auf den besuchten Bildungsgang einschlägiges, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung

(2) Die Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven ausgestellt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Zweijährigen Höheren Handelsschule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 30 Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, ist die Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule vom 18. September 2009 (Brem.GBl. 2009, 321 223-k-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (Brem.GBl. S. 1001) außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Anlage
(zu § 3 Abs. 1)

Studentafel für die Zweijährige Höhere Handelsschule

Fächer	Unterrichtsstunden pro Jahr	
	1.	2.
Ausbildungsjahr		
<i>Pflichtbereich</i>		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch	160	160
Politik	80	80
Englisch	120	120
Mathematik	160	160
Naturwissenschaft		80
Sport	80	80
	600	680
Berufsbezogener Lernbereich		
Berufliches Umfeld erkunden und reflektieren	120	
Ein Unternehmen erkunden	120	
Beschaffungsprozesse planen, durchführen, wertmäßig erfassen und analysieren	120	
Absatzprozesse planen, durchführen, dokumentieren und überprüfen	160	
Betriebliche Leistungsprozesse organisieren und auswerten		160
Personalwirtschaftliche Aufgaben planen, durchführen und analysieren		160
Ein Projekt planen, durchführen und auswerten		60
Ein Unternehmen nachhaltig führen		60
	520	440
<i>Wahlpflichtbereich</i>		
Zweite Fremdsprache und andere schulische Angebote	120	120
	120	200
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1240	1240
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1240	1240
Teilung	120	120